

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen **für Hollmann Sondermaschinen GmbH, Soltau-Wolterdingen**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen) des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers sind wir berechtigt, solchen Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässiger Weise Lieferauftrag erteilen werden.

3. An solcher der von/für uns auftragsbezogen entwickelten Software hat der Besteller das nichtausschließliche Recht zur Nutzung. Andererseits darf der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind hinsichtlich Liefermöglichkeit, Lieferzeit und Preis freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Lieferverpflichtung entsteht erst nach erteilter Bestellung/unserer Auftragsbestätigung.

2. Soweit wir nicht selbst herstellen gilt: Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko; wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit und sofern wir trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufs-/Liefervertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden den Besteller unverzüglich über eine nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben.

3. An uns gerichtete Anträge eines Bestellers sind bindend. Sie gelten, wenn nicht bereits formlos, so spätestens dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich oder bei prompter Lieferung durch Rechnungsstellung bestätigt sind, sofern nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wurde.

4. Angaben zum Liefergegenstand, gleich in welcher Form, sind als annähernd zu betrachten; sie gelten als vereinbarte Beschaffenheit nur dann, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich gekennzeichnet sind. Eine Beschaffenheits-/oder Haltbarkeitsgarantie wird nur für solche Angaben übernommen, für die sie ausdrücklich ausgewiesen ist. Die Bereiche

- Energiering
- Dokumentation
- Herstellung
- Lieferung
- Montage
- Inbetriebnahme
- Probetrieb

sind jeweils getrennte Leistungsabschnitte und auch getrennt zu vergüten. Sie sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

5. Legt der Besteller zur Bestimmung des Liefergegenstands Maßskizzen vor, so gehen Fehler und Unklarheiten, die zur fehlerhaften Ausführung/Auslieferung führen, zu seinen Lasten. Das gleiche gilt bei der Vorgabe von Stückzahlen, Nettogewichten, Werkstoffen, Qualität und Mitteilung eines jeweiligen Verwendungszweck. Dies gilt ferner für Materialfestigkeit, Oberflächenhärte und Verarbeitung. Für die Richtigkeit solcher Angaben haftet der Besteller auch dann, wenn wir Energiering-Hilfe geleistet haben; es ist deshalb Sache des Bestellers, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu prüfen, sofern wir diese zum Zweck der Freigabe dem Besteller nochmals vorgelegt haben.

6. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien bleiben unberührt von öffentlich rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen, Auflagen und Erklärungen Dritter. Eine zeitweilige Einstellung (Sistierung) der Leistungen durch den Besteller kann nicht verlangt werden.

7. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform, so auch die Abrede einer Aufhebung der Schriftform. Beruf sich eine der Vertragsparteien auf eine Festpreisvereinbarung, so hat sie dies nachzuweisen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Haben wir die Aufstellung oder Montage, Inbetriebnahme oder die Teilnahme am Probetrieb übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten für Techniker, Montagemitarbeiter, Inbetriebnahme-Ingenieure, Elektriker, Schlosser nach unseren betriebsüblichen Stundensätzen. Die Stundensätze gelten bei kalendertätig in zehnstündiger Arbeitszeit. Übernommen werden vom Besteller ferner die Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Es ist Angelegenheit des Bestellers, die Organisation für die Gegenzeichnung der Stundennachweise vorzuhalten und uns mitzuteilen.

3. Zahlungen sind an die frei Zahlstelle Soltau zu leisten.

4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit

der Wert alle Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

3. Im übrigen gilt: Der Besteller tritt uns bereits heute seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware an seine Kunden ab und verpflichtet sich, unsere Rechte zu wahren, insbesondere einen Weiterverkauf unverzüglich anzuzeigen. Die abgetretene Forderung dient uns zur Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

4. Im weiteren gilt: Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt er schon jetzt die gegenüber seinem Kunden entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten mit Rang vor dem Rest ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in ein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt er schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten im Rang vor dem Rest ab.

5. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie bei einer Verbindung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zu. Unsere Eigentumsrechte setzen sich im Veräußerungs-/oder im Fall des Einbaus gemäß vorstehendem an den Forderungen des Bestellers gegenüber seinem Vertragsparteiern fort.

6. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer gesetzlich angemessenen Frist zum Rücktritt oder zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im bloßen Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung.

V. Lieferfristen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von uns zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Liefertermine (auch Dokumentationstermine, Ausführungstermine) binden uns nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich und kalendermäßig bestimmt sind. Ergeben sich Verzögerungen daraus, dass die vom Besteller beauftragten Subunternehmer mit ihren Leistungen in Verzug geraten sind oder mangelhaft geleistet haben, so ist unsere Haftung ausgeschlossen; deren Verzug ist dem Besteller zuzurechnen.

4. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzlich Frist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung, ferner die Montage auf Wunsch des Bestellers um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft/Montagebereitschaft verzögert, sind wir berechtigt, dem Besteller für jede angefangene Woche ein Lager-/Bestellungsgeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 10% zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lager-/Bestellungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- bei Lieferungen mit Montage –unabhängig von einer Abnahmeverhandlung- am Tag der tatsächlichen Übernahme bzw. des Einbaus in ein Gebäude oder –im Fall der Komponentenlieferung- in eine Gesamtanlage; es ist Sache des Bestellers, die von uns gelieferten bzw. zum Einbau gebrachten Produkte, Komponenten und Aggregate gegen Beschädigung zu schützen.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr ab Verzugsseintritt auf den Besteller über.

VII. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Alle Fundament-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten entsprechend den für die Anlage bestehenden statischen Erfordernissen einschließlich der dazugehörigen Fachkräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebewerkzeuge und anderen Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Reparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene Sanitäranlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes und des Lieferpersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu stellen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montage hat der Besteller die nötigen Angaben für die Positionierung der Anlagen, Anlagenteile und Teilkomponenten, über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlage zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Montage müssen sich die für die zur Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände/Anschlüsse an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Baus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vorwege und der Aufstellungs- und Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

5. Der Besteller hat uns jeweils wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonal sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Besteller sie innerhalb von 1 Woche vorzunehmen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist; dies ist auch dann der Fall, wenn der Besteller oder von ihm beauftragte Dritte Anschlussarbeiten vorgenommen haben.

Zur Klarstellung: Die Abnahme ist nicht von einer Inbetriebnahme oder von der Durchführung eines Probebetriebs abhängig.

VIII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme unserer Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IX. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist –ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer– einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Regressanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängel stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche -gem. Ziffer XII. (sonstige Schadenersatzansprüche)- vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der vertraglich ausdrücklich ausgewiesenen technischen Spezifikationen und Funktionen, ferner bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt die vorstehende Nr. 8 entsprechend.

10. Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer XII. (sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die unter diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

X. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer IX. Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach der Ziffer XII.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung in der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten gesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in der vorstehenden Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers, im übrigen die Bestimmungen des IX. Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des IX. entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 5% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in zweckähnlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrages bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse auf die wirtschaftliche Bedeutung oder auf unserem Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

XII. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach vorstehenden Regelungen Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Allgemeiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Soltau. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.